jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/19 3Ob86/79, 1Ob214/97w, 1Ob76/98b, 1Ob257/98w, 7Ob19/05b, 6Ob264/09f, 1Ob204/12z, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1979

Norm

ABGB §896
ABGB §1398
EO §210 IVA
EO §210 IVE

Rechtssatz

Da nur im Zweifel der Ausgleichsanspruch nach Kopfteilen gemäß§ 896 ABGB vorzunehmen ist und in erster Linie das zwischen den Solidarschuldnern bestehende Rechtsverhältnis bestimmt, ob und in welchem Umfang zwischen ihnen ein Rückgriff stattfindet, vermag die Zweifelsregel des § 896 ABGB den nach §§ 210 ff EO erforderlichen urkundlichen Nachweis eines solchen Rückgriffsanspruches nicht zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 86/79
  Entscheidungstext OGH 19.09.1979 3 Ob 86/79
- 1 Ob 214/97w
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 214/97w
  Auch; nur: Ob und in welchem Umfang ein Rückgriff stattfindet, bestimmt in erster Linie das zwischen den Solidarschuldnern bestehende Rechtsverhältnis. (T1)
- 1 Ob 76/98b
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 76/98b
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Nach dem Ausmaß der Beteiligung der Mitschuldigen. (T2)
- 1 Ob 257/98w
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 257/98w
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 19/05b
  Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 19/05b
  Auch
- 6 Ob 264/09f

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 264/09f
nur: Nur im Zweifel ist der Ausgleichsanspruch nach Kopfteilen gemäß § 896 ABGB vorzunehmen. (T3); nur T1; Bem: Hier: Die Annahme, dass der Kläger und seine geschiedene Gattin eine besondere Haftungseinheit bilden, sodass ausnahmsweise ein Solidarregress zulässig sei, wurde aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht beanstandet. (T4)

- 1 Ob 204/12z
  Entscheidungstext OGH 15.11.2012 1 Ob 204/12z
  Auch
- 1 Ob 30/13p
  Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 30/13p
  Vgl auch; Beis wie T2
- 4 Ob 11/18y
  Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 11/18y
  Auch; Beisatz: Die Kopfteilhaftung des § 896 ABGB kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich aus dem besonderen Verhältnis zwischen den Solidarschuldnern nichts anderes ergibt. (T5)
  Beisatz: Sie kann etwa dann ganz ausgeschlossen sein, wenn einer von mehreren Solidarschuldnern im Innenverhältnis nur Sicherungsgeber werden sollte. (T6)
- 8 Ob 93/21s
  Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 Ob 93/21s
  Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0003080

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at